

Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Leezen im Ortsteil Görslow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Leezen auf ihrer Sitzung am 21.08.2013 folgende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Leezen im Ortsteil Görslow beschlossen:

Die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Leezen im Ortsteil Görslow vom 14.01.2010, die zuletzt durch Satzung vom 08.07.2010 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Grabstättengebühren

- (1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird eine Grabstättengebühr erhoben.
- (2) Die Grabstättengebühr beträgt:
 - a) Für eine Reihengrabstätte

einfach	390,00 €
doppelt	665,00 €
 - b) Für eine Wahlgrabstätte

einfach	390,00 €
doppelt	665,00 €
 - c) Für eine Urnenwahlgrabstätte 175,00 €
 - d) Für eine anonyme Urnengrabstätte 295,00 €
 - e) Dazu kommt Wassergeld

für eine einzelne Erdwahlgrabstätte	1,50 € / Jahr Liegezeit (Pauschale für 30 Jahre = 45,00 €)
für eine Urnenwahlgrabstätten	1,00 € / Jahr Liegezeit (Pauschale für 20 Jahre = 20,00 €)
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Jahr
 - a) Für eine Wahlgrabstätte

einfach	11,00 €
doppelt	26,00 €
 - b) Für eine Urnenwahlgrabstätte 6,00 €Der Wiedererwerb eines Wahlgrabes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (4) Wird ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit an die Gemeinde zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit.

Artikel 2

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Feierhalle

Für die Benutzung der Feierhalle wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 € erhoben.

Artikel 3

§ 7 wird wie folgt neu eingefügt:

§ 7

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren für Genehmigungen, Gestattungen und Erlaubnisse richten sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Ostufer Schweriner See.


Der bisherige § 7 wird § 8


Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Leezen im Ortsteil Görslow tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leezen, den 26.09.2013


Wreth
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Vorstehende Satzung über die 2. Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Leezen im Ortsteil Görslow wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 16.09.2013 die Satzung zur Kenntnis genommen.

Die Satzung über die 2. Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Leezen im Ortsteil Görslow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, den 26.09.2013


Wreth
Bürgermeister

